

Die Grund- und Zehentherrschaft von Salzburghofen

Von Kurt Enzinger

Die umfangreiche und bedeutende Grund- und Zehentherrschaft von Salzburghofen wurde ausgeübt vom jeweiligen Pfarrer in seiner Eigenschaft als Inhaber der Pfarrfründe. Darunter versteht man ein Kirchenamt, das mit einem nutzungsfähigen Vermögen ausgestattet ist und den Amtsinhaber oder Pfründner berechtigt, die aus dem Vermögen fließenden Erträge zu beanspruchen. Er soll damit in die Lage versetzt werden, einen standesgemäßen Lebensunterhalt zu finanzieren. Was darüber hinausgeht, ist den Armen oder frommen Zwecken zuzuwenden¹. Dieses mit einem Einkommen verknüpfte Amt wird auch Benefizium, Pfarrwidum oder Pfarrgut genannt. Die Vermögensausstattung der Pfarrfründe Salzburghofen bestand aus einer Reihe von Bauernhöfen und Grundstücken, deren Besitzer Abgaben in Form von Ernteerträgen und Bargeld zu leisten hatten.

Der Pfarrer führte auch den Titel *Kirchherr*, eine Bezeichnung mit besonderem Hintergrund: *Herr* bedeutete damals so viel wie *Lehnherr*². Und unter *Lehn* oder *Lehen* verstand man im weiteren Sinn jede Sache und jedes Recht, deren Nutzung, auch Nießbrauch genannt, vom Eigentümer einem anderen unter gewissen Bedingungen übertragen wurde³. Da der Pfarrer und *Kirchherr* von Salzburghofen Grund und Boden verlehnte, war er somit auch ein Lehn- oder Grundherr.

Entstehung der Grundherrschaften

Zur Zeit Karls des Großen entstand um 800 im Westen von Europa, im Frankenreich, eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung. Sie hatte ein volles Jahrtausend Bestand und wird heute Feudalismus bezeichnet. Der Begriff stammt vom mittellateinischen Wort *feudum*, das so viel wie Lehen oder Lehngut bedeutet. Der König war der oberste Lehnsherr. Er vergab Land und Ämter an seine Kronvasallen — Herzöge, Grafen und Bischöfe —, die dafür Kriegs- und Amtsdienste zu leisten hatten. Die Kronvasallen konnten ihrerseits an Untervasallen — Ritter, Ministeriale und niedere Geistlichkeit — die Leihe vollziehen. Diese Untervasallen konnten schließlich Land und Höfe an unfreie Bauern verleihen, das heißt, ihnen den Nießbrauch einräumen. Viele Bauern, die ursprünglich alle frei waren, unterstellten sich freiwillig einem Grundherrn. Das Motiv dafür war die Wehrpflicht, die nur für Freie galt und die Unfreien unberührt ließ. Die häufigen Kriegszüge und damit die Abwesenheit der Bauern von ihren Gütern bewirkten, dass viele Bauern es vorzogen, ihr Gut einem Grundherrn zu übergeben, dieses als Lehen zurückzuerhalten und dafür dem neuen Eigentümer Abgaben zu zah-

len und zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen. Die Grundherren, die ihren Untertanen Schutz vor Feinden und Vertretung vor Gericht gewährten, konnten mit dem empfangenen Geld Söldner finanzieren. Damit war der Kreis geschlossen.

Auf diese Weise war eine regelrechte Lehn-Pyramide entstanden: an der Spitze der König, darunter die Kronvasallen und die Untervasallen, und an der Basis die unfreie Landbevölkerung. Damit gab es zwei verschiedene Bevölkerungsschichten: Freie und Unfreie, Herren und Holden, auch Hörige oder Hintersassen genannt. Die zuletzt erwähnte Bezeichnung drückt es deutlich aus: der Bauer hatte an seinem Hof nicht das Eigentums-, sondern nur das Nießbrauch- oder Nutzungsrecht. Er saß auf seinem Hof im Rang *hinter* seinem Herrn und gehörte zu dessen Personenverband, der so genannten *familia*.

Unter einem Hof ist in erster Linie der Grundbesitz zu verstehen. Das dazugehörige Gebäude war früher nur ein bescheidenes Holzhaus und ist nicht zu vergleichen mit den heutigen stattlichen Bauernhäusern, die gemauert sind, aus mehreren Etagen bestehen, über einen Stall für 30 oder 50 Stück Vieh verfügen und auch noch durch ihren üppigen Blumenschmuck jeden Betrachter erfreuen. Vor allem aber war die Bezeichnung *Hof* eine Ertragsgröße, so dass ein Bauernhof mit weniger guten Böden umfangreicheren Grundbesitz aufweisen musste als einer mit guten Ackerböden, damit auch er die gewünschte Ernte erwirtschaften konnte.

Die Herrschaftsrechte waren ursprünglich dreischichtig und bestanden aus Gerichts-, Leib- und Grundherrschaft. Aus der Gerichtsherrschaft und ebenso aus der Leibherrschaft waren Abgaben zu zahlen. Sie wurden später miteinander verschmolzen und von einer persönlichen Steuer in eine auf Bauernhöfen lastende Schuld umgewandelt. Das dominierende Herrschaftsrecht war die Grundherrschaft, die bis zu ihrer Auflösung 1848 das Leben der Landbevölkerung bestimmte.

Die Pfarrpfründe Salzburghofen als Grundherr

Auch wenn Salzburghofen schon im Jahr 908 an die Salzburger Kirche gekommen ist⁴, so stammt der erste konkrete Hinweis auf die hiesige Pfarrpfründe doch erst aus der Zeit um 1150. Damals vollzog *Odalric, archipresbiter de Salzpurchouen* die Übergabe einer Dienerin einschließlich ihrer Nachkommenschaft an eine andere Herrschaft, ein Zeichen dafür, dass der Erzpriester über Grundeigentum mit den darauf lebenden Menschen verfügen konnte⁵.

Im ehemaligen Erzstift Salzburg war der mit Abstand bedeutendste Grundherr der Erzbischof. Daneben gab es das Domkapitel, die Abtei St. Peter, das Benediktinerinnenstift Nonnberg sowie eine Reihe weiterer geistlicher und adeliger Grundherrschaften. Sie schlossen mit ihren Grund-

untertanen Verträge ab. Davon gab es verschiedene Arten: Das Erbrecht, bei denen der Bauer das empfangene Gut an die nächste Generation vererben konnte, und die Freistift, bei dem der Grundherr jährlich kündigen und einen anderen Grundholden auf das Gut setzen konnte. Das sonst noch übliche Leibgeding, bei dem der Vertrag auf Lebenszeit galt, kam in Salzburghofen nur in Ausnahmefällen vor⁶.

Es ist anzunehmen, dass Salzburghofen am Anfang durch Schenkungen von Seiten der Salzburger Kirche, von Adeligen oder anderen Gläubigen, die über freies Eigen verfügten, zu Grundvermögen gekommen ist. Zum anderen wurden auch Güter an die Kirche übergeben und damit Jahres- oder Wochenmessen für verstorbene Angehörige oder für das eigene Seelenheil verknüpft. So übergab 1405 *Magdalena, des Herrn Cunrat des Wispecken sältige Wittib dem erbarn Herrn Friedrich Hengst, derzeit rechter Pfarrer zu Salzburghofen ihr gut, genannt Oed, ... zu dem Bescheide, daß sie mit ihrem Ehemann und all ihren Nachkommen eine ewige Wochenmeß darum haben sollen*⁷. 1421 erhielten die Gotteshäuser zu Salzburghofen, Surheim und Saaldorf zwei Güter *zu einer ewigen Meß, ein Guet in Winkel ... und ein Gut genannt unter dem Pühel*. Ein Jahr später, 1422, wurden gar vier Wochenmessen gestiftet und dafür mehrere Güter und obendrein ein Stadthaus in der Salzburger Getreidegasse übergeben:

*[...] Und darumb so haben wir dem allmechtign got zelob der lobsamen kunigin marie den heyligen, die in den obgenannt kirchen zu Salzburghoven, zu Saldorf und zu Surhaim rasten, und allen gottesheiligen ze eren und ze wörden und sunt durch unser aller unser vorvordern und nachkommen auch gemeiniglich aller geläubiger seele hail willen gestift ... vier ewig wochenmeß, die derselb pfarr zu Salzburghofen und sein nachkommen hinfür ewiglich in den obgenannt drei kirchen mit ainen erbarn priester wöchentlich verwesen und sprechen lassen sullen ... und darum so habn wir die nachgeschriebe gueter ..., die wir umb unser aigen guet gekauft haben und rechts freies eigen und auf tzwaiundtzwanzig pfunt geltes geschätzt und also genannt sind ... erst ain guet genannt lugpühel gelegen in tittmannings gericht ... ain guet ze hausen ... ein guet ze jöchling ... ain guet ze Surhaim ... ein guet zu gerspoint ... das Aiterwekenhaus in der traidgassn zu Salzburg ... und ze Gerstetten drei guter [...]*⁸

1487 stifteten Hans Klinger zu Berchtolding und dessen Bruder Heinrich Klinger zu Kling für sich und ihre seligen Eltern einen Jahrtag in der St.-Martins-Kirche zu Saaldorf durch Übergabe eines Krautgartens in Laufen⁹.

Neben Schenkungen und Übergaben mit Auflagen kam es aber auch vor, dass der Pfarrer Bauernhöfe aufgekauft hat. So erwarb etwa Pfarrer Hans Strausdorfer am 12. April 1474 zwei Güter in Gerspoint, *beide frei ledig eigen*¹⁰.

Esterlehen mindestens seit 1465 bei der Pfarrpfünde

Weitere Urkunden, aus denen entnommen werden kann, dass der Pfarrer damals Grundherr war und *das hergekommene Stiftrecht nach freyhait seiner kirchn daselbs zu Salczburghouen* besaß, stammen aus dem Spätmittelalter um 1465. Damals ließ sich *Steffan Hartmanner, Pfarrer zu Salczburghouen* sein Stiftrecht — das Recht, Bauern an- und abzustiften, das heißt mit ihnen einen Pachtvertrag zu schließen und zu lösen — vom zuständigen Richter vorsichtshalber bestätigen. Er wollte nämlich einen Grundholden durch einen neuen Bauern ersetzen. Es handelte sich um den Bauern, der auf dem Esterlehen in Niedergerstetten saß und der den von der Pfarrpfünde erhaltenen Hof herunter gewirtschaftet hatte. Der Plan des Pfarrers war nicht ganz einfach durchzusetzen, weil der Grundholde das Erbrecht hatte und er damit das Anwesen innerhalb seiner Familie weitergeben konnte. Als Ausweg erhielt der erbberechtigte Bruder des Bauern vom Grundherrn eine Abfindung. Schließlich versprach der Bauer *Hainreich Rakkinger, auf das Esterlehen zu Nydergersteten in Lebnowar Gericht* zu verzichten und bis Georgi 1467 den Hof aufzugeben¹¹. Auch die Abfindungszahlung an den Bruder ging nicht glatt über die Bühne, weil es im März 1468 zu einem Prozess kam, bei dem *Stephanus Hartmanner, Rektor der Pfarrkirche zu Unserer lieben Frau in Salzburchhofen* als Kläger auftrat und der *Laie Cristanus Rakkinger* angeklagt war¹².

Dieser Streit zwischen dem Grundherrn und seinem Grundholden hat auch seine gute Seite: die vorhandenen Urkunden ermöglichen es, das *Esterlehen* über 500 Jahre zurückzuverfolgen. Das Esterlehen ist aber wie viele andere Höfe deutlich älter. Über diese früheren Zeiten sind allerdings keine schriftlichen Quellen mehr vorhanden. *Ester* bedeutet Tor auf einem Fahrweg durch einen geschlossenen Feldbezirk¹³. Um jedes Dorf lag früher zunächst die *Feldmark*, auch *Flur* genannt. Dorf und Feldmark waren mit Zäunen versehen und die Durchfahrstellen hießen *Estor* oder *Ester*¹⁴. Es ist deshalb anzunehmen, dass auch die Ortschaft *Nydergerstetten* eingezäunt war und in der Nähe des am Ortsrand liegenden Gutes ein solches Tor existierte. Später änderte sich der Name des Gutes in *Osterlehen*¹⁵, wobei es sich wahrscheinlich nur um eine ungenaue Aussprache und schließlich auch Schreibweise von *Esterlehen* handelt. Und am Ende der grundherrschaftlichen Zeit ist vom *Schustergütl* oder *Osterlechen* die Rede¹⁶. Vermutlich hat der damals ansitzende Bauer auch das Schusterhandwerk betrieben und damit den neuen Hofnamen bewirkt. Bei dem heute bestehenden *Schustergütl* handelt es sich um einen mehrere Jahrhunderte alten Blockbau, der mit Gespür restauriert wurde und nun ein Schmuckstück darstellt (Abb. 1).

Neben dem geschilderten Streitfall gab es auch reibungslos abgelaufene Geschäfte des Salzburghofener Grundherrn mit seinen Grundholden. Dies wird durch verschiedene Urkunden bezeugt. So übergaben zum Beispiel 1537 *Jörg Tobler und seine Hausfrau Elspet ...* das dem Pfarrer zu Salzburghofen freistiftig grundbare Gut *ihrem Sohn Wolfgang Tobler*¹⁷. Auch wenn



Abb. 1 Schon um 1465 gehörte das *Esterleben* zu *Nydergersten* in *Lebnawer Gericht* zur Pfarrpfründe Salzburghofen. Es ist damit das Bauerngut der Pfründe, das am weitesten zurückverfolgt werden kann. Der Name änderte sich in den Quellen in *Osterleben* und zuletzt in *Schustergütl*. Aufnahme von 2002 (mit Ausnahme von Abb. 2 alle Fotos: Kurt Enzinger).

die Eltern den Hof nicht zu Erbrecht besaßen, sie vielmehr nur *freistiftig* waren, konnten sie dennoch das Bauerngut an ihren Sohn übergeben. Das zeigt, dass sich die verschiedenen Leiheformen — Erbrecht, Leibgeding und Freistift — angeglichen haben. Letztlich wird jeder Grundherr daran interessiert gewesen sein, ordentliche Bauern auf seinen Höfen zu haben, und so wird er im Fall einer soliden Bewirtschaftung einer Übergabe innerhalb der eigenen Familie auch bei *freistiftigen* Gütern gerne zugestimmt haben.

Salzburghofen ab 1606 Klosterpfarrei

*Den 4. Septembris Ao. 1606 ist diese pfahrr denen herrn Augustinern zu Mühl'n übergeben und Incorporiert worden*¹⁸. Diese Übergabe der Pfarrei und der Pfarrpfründe Salzburghofen an die Augustiner-Eremiten in Salzburg-Mülln wurde von Erzbischof Wolf Dietrich veranlasst, der den Orden nach Salzburg gebeten hatte. Die in diesem Zusammenhang angefertigten und noch vorhandenen Unterlagen gewähren einen Einblick in die gute finanzielle Position der Pfründe. Der Erzbischof hatte vor seiner Wahl zum Salzburger Oberhirten zwar erklärt, im Falle seiner Wahl keine neuen Orden ins Land zu holen, nachdem er den Stuhl des heiligen Rupert bestiegen hatte, kümmerte er sich aber um seine Zusage nicht mehr, und rief zur

Mithilfe bei der Erneuerung der Kirche im Sinne des Konzils von Trient zunächst die Kapuziner und dann noch die Augustiner-Eremiten nach Salzburg. Letzteren wies er das erloschene Kollegiatstift Mülln zu und gab ihnen zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage eine gut dotierte Pfarrei: Salzburghofen. Sie hatte damals folgendes Jahreseinkommen nach einem von *Curatus Johann Braummüller ... nach bestem wissen und Verstandt ... und ohn alle affection gemachten ungeverlichen an- und Überschlag*:

<i>Erstlichen den Zehent in Allerley getraidt auf</i>	300 fl
<i>Zum Anderen die Stifft und dienst, sowohl die Khuchl, als Pfeningstifft der Holden und Underthanen, deren Siben und Zwanzig zusammen betreffend</i>	82 fl 6 β 25 d
<i>Drittens die gestifte Jartäg auf</i>	16 fl 4 β 17 d
<i>Zu österlichen Zeit, Beicht und Opfergelt</i>	15 fl
<i>Järliches Seelgeraidt</i>	20 fl
<i>Der Hofpaur</i>	200 fl
<i>Summa des in Gelt angeschlagnen einkhommens</i>	634 fl 3 β 12 d ¹⁹

Die Angaben fl, β, d bedeuten Gulden, Schilling Pfennig (Rechnungseinheit für 30 Pfennig) und Pfennig. Ein Gulden entsprach 8 Schilling Pfennig oder 240 Pfennig²⁰. Eigentlich war zur Zeit der aufgeführten Einkommenschätzung schon die Gulden/Kreuzer/Pfennig-Währung eingeführt. Ein Gulden (f, fl) entsprach 60 Kreuzer (x, xer) oder 240 Pfennig (d). Somit war ein Kreuzer 4 Pfennig wert.

Die größten Posten in der Einkommensaufstellung waren die Getreideabgaben der Zehentholden, die Zahlungen der 27 Grundholden und die Einkünfte aus dem Betrieb des Hofbauern, das heißt der eigenen Pfarrökonomie. Dazu kamen noch die auf durchschnittlich 40 Gulden pro Jahr geschätzten Anlaiten, die von den Bauern bei der Vererbung oder dem Verkauf ihres Hofes zu zahlen waren.

Das war aber noch nicht alles. Die Pfarrpfünde verfügte neben dem Einkommen von Seiten der Grund- und Zehentholden auch noch über Zinseinkünfte aus Geldkapital in bedeutender Höhe. Davon war der Großteil an heimische Bauern verliehen zu Zinssätzen zwischen 4½ und 5 Prozent. Die daraus erzielten Zinseinnahmen von rund 400 Gulden übertrafen die Einkünfte von sämtlichen Grund- und Zehentholden²¹.

Das gesamte Jahreseinkommen der Pfarrpfünde Salzburghofen mit insgesamt mehr als 1000 Gulden war somit beachtlich. Es übertraf die eigenen Einnahmen des Klosters Mülln um die Hälfte, denn nach einem *Verzeichniß, waß das Gotshaus und der Pfarrhof zu Mülln beyleiffig einkhommens haben*, betrug sie jährlich bei 700 Gulden²².

Die Salzburghofener Pfarrei umfasste damals das Gebiet der heutigen Stadt Freilassing und der beiden inzwischen zusammengeschlossenen Gemeinden Saaldorf und Surheim. Der große Sprengel wurde im Süden von der Gemeinde Ainring, im Westen von Teisendorf und Petting, im Norden von Laufen und im Osten von Saalach und Salzach begrenzt. Zur Pfarrei

gehörten neun Kirchen, in Salzburghofen die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt und die Filialkirche St. Peter, in Saaldorf die Filialkirche St. Martin mit den vier Nebenkirchen St. Jakob in Abtsdorf, St. Veit und St. Margaretha in Moosen, St. Georg in Sillersdorf und St. Johann Baptist in Steinbrünning sowie in Surheim die Filialkirche St. Stephan mit der Nebenkirche St. Nikolaus in Haberland²³. Aus dem Jahr 1757 liegt eine Bevölkerungsstatistik vor, nach der Saaldorf 976 Einwohner hatte, Salzburghofen 650 und Surheim 297.

Von den Gläubigen waren — und das entsprach dem Durchschnitt auf dem Lande — 82% Kommunikanten und nur 18% Nichtkommunikanten²⁴. Wenn man davon noch die kleineren Kinder, die ihre Erstkommunion noch vor sich hatten, abzieht, dann bleiben nur ganz wenige Einwohner übrig, die es damals wagten, den Kirchgang einschließlich der Kommunion zu schwänzen.

Grundholden der Pfarrpfründe im Jahr 1606

Durch die genannte Übergabe der Pfarrpfründe Salzburghofen an das Kloster Mülln wurde der jeweilige Prior des Klosters auch Kirchenherr von Salzburghofen und damit Grundherr der Salzburghofener Grundholden. In dieser Eigenschaft übergab 1610 *Pater Jacobus Pistor, ... prior des H. Ordens S. Augustin und Khirchenherr in Salzburghouen ... an Geörgen Thaner und seiner Hausfrau Magdalena ... Zway mahl Sechzechen Aekher*²⁵ (Abb. 2; vgl. auch *Thannergül*, Abb. 4).

Alle unterstellten Güter und Grundstücke, die bei der Übergabe an Mülln 1606 zu Salzburghofen gehörten und keineswegs im Pfarrsprengel liegen mussten, wurden in einem Urbar unter dem *Loblichen Pfarrwidem Salzburghofen* wie folgt aufgeführt²⁶:

Gericht Deisendorf.

das Koller Gut
ain Fleck aus obigen Gut
Gut Warisloh
Aine Wisen aus disem gut
Aine Wisen zu Enghaim

Stauffenegger Gericht.

das Gut zu Perach vulgo Holzner-
gut
das Gut zu Surhaim
die halbe haiden Wiesen
die andere halbe Wisen
das Gut zu Jöchling Stubenwisser Gut
das Grödichleben, oder Streitwissen
der Langacker zu Salzburghofen

Gericht Laufen.

Der hof Kling
Das Pflegerleben zu Prining
das Gasteiger Gut zu Großgerstetten
das Gut zu Abstorf
das Gut zu Langwid
das Schächl Gut zu dorfen
Geigl Gut zu Nidersurham

Ain gärtl aus disem Gut
die wisen Kazenreitt
die Kern wissen
das Gut Nidergerstetten
Ain Gut aldort unter dem Pichl
das Gut Osterleben
das Gut zu Hausen

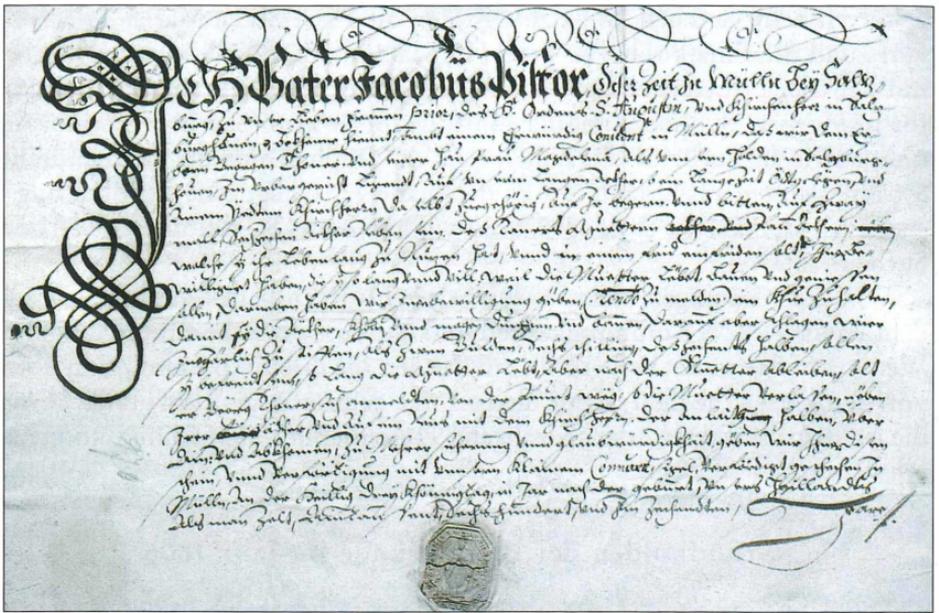


Abb. 2 Ich Pater Jacobus Pistor, diser Zeit zu Mülln bey Salzburg, zu unser Lieben Frauen prior des H. Ordens S. Augustin, und Khirchenherr in Salzburghouen, bekenne ... daß dem Erbaren Geörgen Thaner und seiner Hausfrau Magdalena als unsern Holden in Salzburghouen ... auf Ir begern und bitten, Zway mahl Sechzechen Aekher überlassen werden ... den drey Khönningtag 1610 (Foto: Willi Huber).

*Ain Ländtl zu Lejstetten
 Ain Krautgarten zu Laufen
 Item ain solcher alda
 Mehr ain Krautgarthen im Burgfrid
 Aber ain Krautgarten zu widerholtn
 Laufen
 Ain haus und Leuthen im Oberndorf
 Gericht Alt- und Liechtenthan.
 Das Gut Schmiding in Seekirchner
 Pffarr*

Statt Saltzburg.
 Schmid Pecken Haus in der drä-
 gassen
Tittmoninger Gericht.
 Hof Lugbichl zu Fridorfig
 Ain Keller am Perg zu disem Gut
 Ain Land aus bemelts Gut erb-
 chren

Abgaben der Bauern an die Pfarrfründe als Grundherr

Die Forderungen an die Bauern bestanden aus *ständigen Abgaben*, das heißt jährlich gleich bleibenden Zahlungen, und *unständigen Abgaben*, die nur bei besonderen Anlässen zu erbringen waren.

Die jährlich gleich bleibenden Leistungen der Bauern bestanden aus Stiftungsgeld und Naturalleistungen in Form von *Wein, Hennen und Eiern*, die später ebenfalls in Geldzahlungen umgewandelt wurden. Als Beispiel seien



Abb. 3 Das Gut zu Perach vulgo Holznergut gehörte schon 1606 zur Pfarrpründe Salzburghofen und blieb bei dieser Grundherrschaft bis zu deren Ende im Jahr 1848 (Aufnahme von 2002).

die Abgaben des Holznergutes in Perach genannt (Abb. 3), das mindestens von 1606 bis zur Grundablösung 1848 zur Pfarrpründe Salzburghofen gehörte. Es hatte in dieser Zeit jährlich folgende *Stift* zu leisten:

<i>In geld</i>	0 fl 57 x 2 d
<i>Virtl Wein</i>	1
<i>Hünner</i>	2 ²⁷

Das geforderte Viertel Wein hat nichts mit dem vierten Teil eines Liters zu tun. Die Flüssigkeits-Hohlmaße waren regional verschieden. In Salzburg entsprach ein Viertel Wein 1,57 Liter²⁸. Neben Geld und Wein waren vom Holzner schließlich noch zwei Hühner abzuliefern.

Bei den *unständigen Abgaben* handelte es sich einerseits um die Anlait, auch Handlohn oder *Laudemium* genannt. Diese Abgabe war jeweils bei Besitzantritt zu entrichten, das heißt bei der Übergabe des Hofes zu Lebzeiten des Bauern bzw. wegen dessen Tod an die nächste Generation oder an einen neuen Besitzer durch Kauf. Andererseits wurde auch beim Tod des besitzenden Bauern eine Leistung an den Grundherrn fällig, die Todfallsabgabe (lat. *mortuarium*). Diese war ursprünglich in Naturalien zu reichen, und zwar in Form der Ablieferung des besten Stücks Vieh, was als „Besthaupt“ bezeichnet wurde. Sie war aus dem Nachlass zu entrichten und bedeutete für den Lehnsherrn eine Entschädigung für den Verlust eines Grundholden. Dass der neue Grunduntertan die jeweils fälligen Leistungen ebenso erbringen musste, spielte keine Rolle.

Die Anlait betrug beim Erbrecht 5% vom Verkehrswert des Gutes, und bei *freistiftigen* Gütern 7,5%, manchmal auch 10%. Wie sich das in der Praxis ausgewirkt hat, zeigt folgendes Beispiel aus einem Einkünfteverzeichnis der Pfarrfründe Salzburghofen aus dem Jahr 1772:

Empfang der Anlaiten

Todfall

Den 9. März das Jäger und Hasengütl zu Gerspoint — Auf Absterben Lorenz Habergut so um die Hälfte im Urbar gestanden ist die Hälfte seiner 7 Kindern ab intestato angefallen — ½ Anlait aus 600 fl = 15 fl.

Verzichtsübergab

Die Gerhaben [Vormünder] von den 7 Kindern übergeben die Hälfte der Mutter Eva Kernin — ½ Anlait = 15 fl.

Einlaß

Die Eva Kernin hat die Hälfte ihrem anderten Ehemann Bartholomäus Prechtl abgetreten — ½ Anlait = 15 fl.²⁹

Was war geschehen? Auf dem Gütl in Gerspoint im Wert von 600 Gulden saßen Lorenz Habergut und dessen Ehefrau Eva Kern. Nach dem Tod von Lorenz Habergut ging sein Hälfteanteil an die gemeinsamen Kinder. Deshalb eine Zahlung von 5% (Erbrecht) aus 300 Gulden = 15 Gulden. Da die Kinder noch minderjährig waren, stimmten die Vormünder der Übertragung des Hälfteanteils von den Kindern an die Mutter zu. Noch einmal 15 Gulden. Die Witwe heiratete Bartholomäus Prechtl und setzte ihren zweiten Mann zum Mitbesitzer durch *Halbsetzung* ein. Damit wurde die dritte Zahlung von 15 Gulden fällig. Heutzutage ist die vergleichbare Erbschaftsteuer geringer.

Grundholden des Erzbischofs hatten früher eine weitere *unständige Abgabe* zu leisten, nämlich beim Tod des Bischofs und der Bestellung eines Nachfolgers die *Herrenfall-Anlait*. Sie diente zur Finanzierung der Gebühr, die von Rom für die Bestätigung des neuen Erzbischofs gefordert wurde, und trug deshalb auch den Namen Weihsteuer. Es versteht sich von selbst, dass die Bauern ihrem Bischof ein langes Leben wünschten, war doch bei jedem Wechsel auf dem Stuhl des heiligen Rupert diese Steuer fällig.

Neben den geschilderten *ständigen* und *unständigen* Zahlungen hatten die Bauern noch den Zehent zu leisten, auf den später näher eingegangen wird. Er war an den Zehentherrn zu zahlen, der in der Regel nicht mit dem Grundherrn identisch war.

Salzburghofen seit 1773 wieder Säkularpfarrei

Das Ende der Zugehörigkeit Salzburghofens zu den Augustiner-Eremiten kam 1773 mit der erneuten Zuordnung der Pfarrei zum Säkularklerus durch Erzbischof Hieronymus Colloredo. Dabei mag die nach wie vor gute finanzielle Position Salzburghofens eine Rolle gespielt haben, die fast 170 Jahre



Abb. 4 Im heutigen Stadtgebiet von Freilassing gab es am Ende der grundherrschaftlichen Epoche nur einen Grundholden, der zur Pfarrpfürnde Salzburghofen (nicht zu verwechseln mit der Pfarrkirchenstiftung) gehörte: *das Thannergütl in Hagen pr. 10 Tgb. 12 Dez.* (Aufnahme von 2002).

zuvor Anlass für die Übergabe an das Kloster gewesen war. Als neuer Pfarrer wurde am 28. Juni dieses Jahres Franz Wernspacher eingesetzt, der zuvor als Kooperator in Teisendorf gewirkt hatte. Er war nun der neue Inhaber der Pfarrpfürnde und damit Grundherr seiner bäuerlichen Untertanen.

In der Amtszeit von Pfarrer Franz Wernspacher veranlasste Erzbischof Hieronymus die Anlegung des nach ihm benannten Hieronymus-Katasters. Aus diesem 1778 erstellten Katasterwerk lässt sich ersehen, dass damals im heutigen Stadtgebiet von Freilassing nur wenige Anwesen zur Pfarrpfürnde Salzburghofen gehörten. Das waren außer der Pfarrökonomie nur das *Thannergütl* in Hagen (Abb. 4), das Schneiderhaus in Brodhäusen (Zubau zum Wirtsanwesen), das Hafnergut und zwei Zubauten in Lohen³⁰. In einem 1861 angelegten Verzeichnis der ehemaligen Grundholden der Pfarrpfürnde Salzburghofen³¹ ist sogar nur noch vom *Thannergütl* die Rede. Diese Liste lässt die Veränderungen gegenüber der Situation von 1606 erkennen (Verzeichnis 1).

Als Pfarrer und Grundherr von Salzburghofen folgten auf Franz Wernspacher: 1784 Siegmund von Pichl, 1800 Joseph Matthias Zehenter und — nach dem Übergang Salzburghofens an Bayern — 1822 Joseph Schweitzer sowie 1833 Michael Ippisch als letzter Inhaber der Pfarrpfürnde in der alten Form.

Kirchenstiftungen und deren Grundholden

So wie die Grundherrschaft der Pfarrfründe für den angemessenen Lebensunterhalt des Pfarrers diente, gab es auch Grundherrschaften in Form von Kirchenstiftungen, die für den Erhalt der Kirchengebäude bestimmt waren. Im Pfarrsprengel Salzburghofen waren früher neun Kirchen, und für sieben von ihnen gab es eine eigene Kirchenstiftung, auch Gotteshausvermögen genannt. Nur die kleinen Nebenkirchen in Abtsdorf und Haberland waren ohne eigene Stiftung. Die Einnahmen dienten sowohl dem Unterhalt der Kirchengebäude und deren Einrichtung als auch dem Sachbedarf für den Gottesdienst.

Ein Güterverzeichnis aus dem Jahr 1606, das anlässlich der Übergabe der Pfarrei Salzburghofen an die Augustiner-Eremiten in Mülln angefertigt worden war, gibt einen Einblick in die damaligen Vermögensverhältnisse der einzelnen Kirchenstiftungen³²:

Index

Von allen hinnachbenent zum Lobwürdigen Gottshauß Salzburghofen, dann Loblichen Pfarr-Widem daselbsten, dan all anderen dahin undergehörigen derley Gottshäußeren grundrechtlich eindienstlichen Güteren, Güldten, Gründten, Zechenten, Wisen, und anderen Itemen als:

Lobwürdige Pfarr-Kirch Salzburg- hofen

Das Gut Oberlohen
Gut Niderlohen
Mehr ain Gütl daselbst
Ain Wisen auf der Braid-Wiese
Äcker zu Niderlohen
die Mülpeunt zu Salzburghofen
6 Äcker zu Perthalling
Äcker in denen 3 Feldern zu Niderlohen
die Äcker zu Gerstetten
die Äcker zu Hausen
8 Äcker zu Gerstetten
Ain Gut am Pruch
5 Äcker an Pantzaun am Pruch
Äcker zu Gerstetten
Ain Wohnung am Pruch
das Kässpiz Haus in der drägasse
das Fabrize Haus aldort
das Ronner Haus im Kay
das Gerstner Haus in der Kirchgasse
das Girtler Haus im Stain

Filial S. Petri

Ain Gut Gerstepeunt
das andere Gut Gerstepeunt
das dritte Gut

S. Stephani an der Sur

das Gut zu Osterlauch
deto zu Gerstetten im Winkl
6 Äcker und 2 Krautbett zu Klaingerstetten
Ain Gut zu Gerstetten auf dem Gastag
Das Gut zu Gerstetten hinter der Aich
drej Thail von dem Pachhof
Ain Sölden zu Reitt
das Gut Purzenau
Ain Wisen, die Biberfurt genant
Ain Wisen Ehegarten
deto Spizerin genant
Ain Wisen bej der Braid-Wisen

S. Martini zu Saaldorf

Ain Gut und Tafehn zu Schiden

die Schmitten aldorten
Ain Haus und Pämgarten zu
Saaldorf
Ain aigenes Land beÿ dem klainen
Gätterl
Ain Anger in der Gastag beÿ der
Lebenau
Ain Wiesen die Spizerin genant
Ain Gut auf der Roitter
Ain Gut Adlhafstatt
Ain Krautgarthen zu Laufen
Ain solcher aldorthen
Widerum ain solcher alda
aber ain Krautgarthen daselbsten

Aine Wiesen zu Deisendorf
das Piebellehen zu Ferolfing
das Gut Amersperg zu Salzburg-
hofen
Ain Haus zu Saaldorf

Filial Stainbrining

Ain Gut zu Rettl in Tittmoninger
Gericht

Filial Sidleinsdorf

Vier Wisen zu holbing

Filial Moßen

Aine Sölden zu mosen

Dazu kamen Kapitalanlagen in Form von Darlehen, die an Bauern ausgeben waren und in der Regel 4% Zinsen einbrachten³³.

Nachdem Saaldorf 1891 und Surheim 1923 von der Pfarrei Salzburghofen abgetrennt worden waren, verfügte Salzburghofen noch über zwei Kirchen: die Marienkirche und die Peterskirche. Mit der 1926 fertiggestellten und 1939 zur Pfarrkirche erhobenen Rupertuskirche kam ein drittes Gotteshaus dazu. Die Kirchengebäude wurden inzwischen in der *Pfarrkirchenstiftung Freilassing-Salzburg-hofen St. Rupert* zusammengefasst und werden, ebenso wie die neue *Pfarrpfündestiftung*, durch die Erzbischöfliche Zentrale in München verwaltet.

Sogar Salzburger Stadthäuser zahlten an Salzburghofen

Wie aus dem Index der Kirchenstiftungen von 1606 zu entnehmen ist, waren fünf Stadthäuser in Salzburg der *Lobwürdigen Pfarr-Kirch Salzburg-hofen* abgabepflichtig: *das Kässpiz Haus in der drägasse*, *das Fabrize Haus aldort*, *das Ronner Haus im Käÿ*, *das Gerstner Haus in der Kirchgasse* und *das Girtler Haus im Stain*.

Nicht nur auf dem Land gab es Grunduntertanen, auch in der Stadt Salzburg musste für das erworbene Recht, ein Haus zu bauen und zu besitzen sowie den Grund zu nutzen, dem Grundherrn eine jährliche Abgabe, der *Burgrechtspfennig*, gezahlt werden. Man kann das Verhältnis zwischen dem Obereigentümer und dem Hausbesitzer mit dem in der Gegenwart vorkommenden Erbpachtrecht vergleichen. Dabei steht dem Berechtigten das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht gegen Bezahlung von Pachtzinsen zu. In der Stadt Salzburg waren Grund und Boden bis zum Hochmittelalter fast ausschließlich im Eigentum des Erzbischofs, des Domkapitels und der Klöster Nonnberg und St. Peter. Erst ab dem Hoch- und Spätmittelalter kamen weitere Grundherren dazu³⁴.



Abb. 5 Die Hälfte des Anwesens Getreidegasse 38, das auch einmal beim Sternbräu war, gehörte der Kirchenstiftung Salzburghofen und brachte vom jeweiligen Hausbesitzer jährlich 4 Gulden ein.

Sowohl aus einem Verzeichnis der Grundholden von 1821³⁵ (Verzeichnis 2) als auch aus einer Anzeige der grundherrlichen Rechnisse derjenigen Güter, die später von der *Königl. Baier. Districts Stiftungs Administration* übernommen wurden, ist zu entnehmen, dass die Salzburger Stadthäuser bis zum Schluss der grundherrlichen Epoche bei der Pfarrkirche Salzburghofen geblieben sind. Lediglich die Namen der Häuser haben sich geringfügig verändert: Aus dem *Kässpiz Haus in der drägasse* wurde das Kaspishaus in der Getreidegasse, aus dem *Fabrice Haus* das Fabrizenhaus, aus dem *Ronner Haus* das Lohnerhaus, aus dem *Gerstner Haus in der Kirchgasse* das Gestererhaus in der heutigen Sigmund-Haffner-Gasse, und aus dem *Girtler Haus* das Gürtlerhaus im Stadtviertel Stein.

Über die beiden Häuser in der Getreidegasse lässt sich noch etwas mehr sagen: Das *Kässpitz- oder Kaspishaus* — Getreidegasse 38 — (Abb. 5) hat seinen Namen von Jakob Kaspis, der Stadtbaumeister war und das Anwesen 1628 erwarb. Damals waren an vier Berechtigte Zahlungen zu reichen: *an das Bürgerspital jährlich 10 dn* (Pfenning), *dann an Georg Hector Wihspeck 18 dn, mehr der Kirche zu Mülln und der Pfarrkirche in Salzburghofen je 4 fl* (Gulden)³⁶. Die anderen vier Stadthäuser oder deren Anteile im Eigentum von Salzburghofen brachten jeweils nur einen Gulden.

Es kommt noch dazu, dass es vielleicht mit dem *Aiterwekenhaus in der traidgassn zu Salzburg* identisch ist, das schon 1422 im Zusammenhang mit der Stiftung von vier Wochenmessen an *Hern micheln dietzeit Pfarer zu*

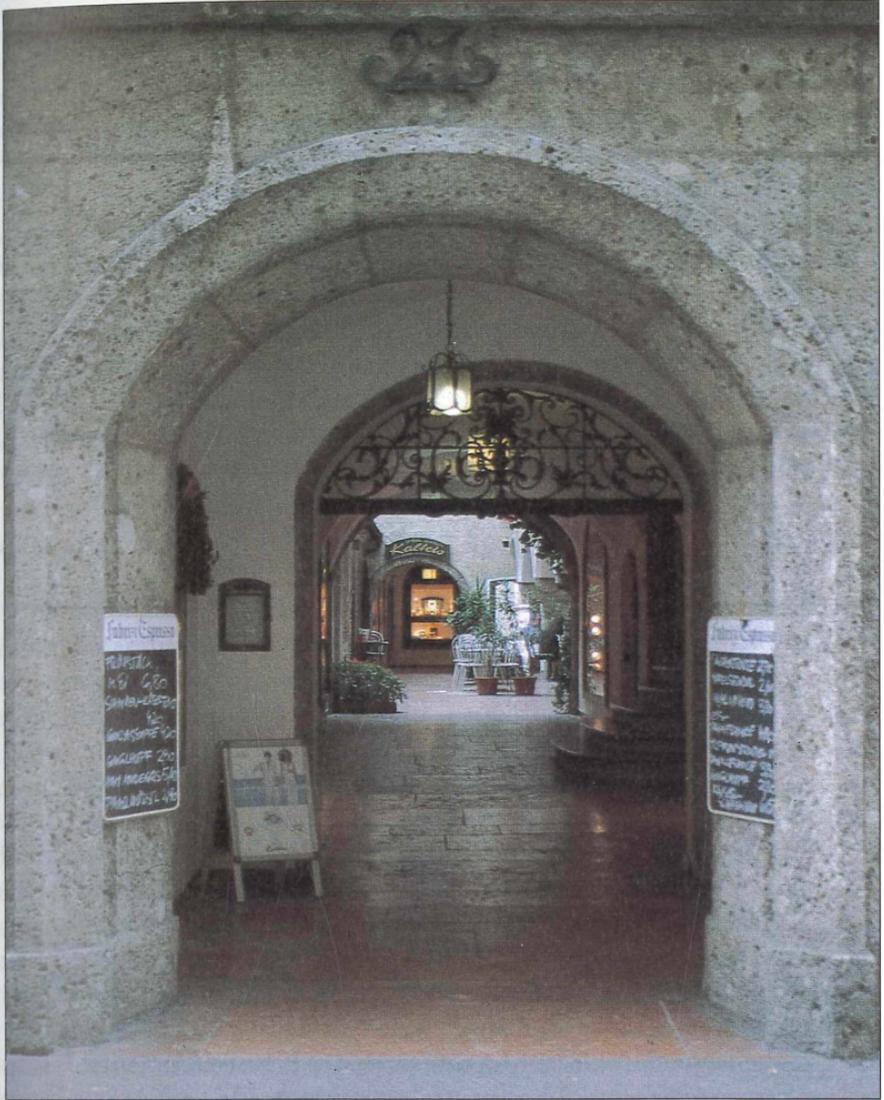


Abb. 6 Das Fabrizenhaus in der Getreidegasse 21 gehörte ebenfalls zur Salzburghofener Pfarrkirchenstiftung. Es ist ein Durchhaus und verbindet die Getreidegasse mit dem Universitätsplatz.

Salzburghofen kam. Dabei ist nämlich von einer Leistung von *pfennig 4 pfunt* die Rede³⁷ und diese 4 Pfund Pfennig entsprechen genau der späteren Abgabe von 4 Gulden. Da das Kaspishaus 1429 *Matheus Chamrär*³⁸ erwarb und frühere Besitzer nicht bekannt sind, könnte es 1422 durchaus das *Aiterwekenhaus* gewesen sein. Dann hätte der Pfarrer von Salzburghofen nicht nur 250 sondern über 400 Jahre lang Einkünfte aus der Getreidegasse in Salzburg bezogen.

Die beiden Währungseinheiten Pfund Pfennig und Gulden waren je in 240 Pfennig unterteilt. Die erwähnten Gebühren waren eine Menge Geld.

Damit konnte man in der Zeit von etwa 1550 bis 1750 einen *gemeinen Tagelöhner ohne Kost* 80 Arbeitstage lang beschäftigen. Wenn man ihn verköstigte, war der Tagessatz nur die Hälfte und man konnte ihn 160 Tage, also länger als ein halbes Jahr, in Anspruch nehmen. In der Zeitspanne von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts waren die Tagewerkerlöhne in Bayern ziemlich stabil und betragen nach einer Tagelöhnerordnung für München 12 Pfennig pro Tag ohne Kost und 6 Pfennig mit Kost³⁹.

Das Fabrizenhaus — Getreidegasse 21 — (Abb. 6) ist benannt nach *Dr. Hanns Christof Gervas Fabricius*, der es 1568 in seinen Besitz brachte⁴⁰. Der Name ist auch in der Gegenwart noch geläufig, ist er doch in der Firmenbezeichnung eines kleinen Geschäftes enthalten, das dort sein Domizil hat. Das Fabrizenhaus ist ein Durchhaus: es verbindet — ebenso wie das früher zum Fabrizenhaus gehörende Anwesen Universitätsplatz 8 — mit einem Durchgang die Getreidegasse mit dem Universitätsplatz.

Der Zehent

Der Zehent war eine bei vielen Völkern, insbesondere während der Antike und der Zeit der Naturalwirtschaft, eine Abgabe, die zumeist den zehnten Teil des Ertrages oder Einkommens ausmachte. Schon im Alten Testament, und da im ersten Buch Mose, findet der Zehnt Erwähnung: ... gab *Abraham den Zehnten von allem*⁴¹. Und auch im Neuen Testament, im Lukas-Evangelium, ist davon die Rede: *Ich gebe den Zehnten von allem, was ich einnehme*, betont der selbstgerechte Pharisäer⁴². Im Mittelalter stand der Zehent den Pfarrkirchen von dem im Pfarrsprengel liegenden nutzbaren Boden zu. Davon erhielten vielfach nach römischem Teilungsmodus je ein Viertel der Bischof, der Pfarrklerus, die Armen und die Kirchenstiftungen. In der Diözese Salzburg und damit auch in Salzburghofen war der germanische Modus üblich: Ein Drittel gehörte in der Regel dem jeweiligen Pfarrer, über die anderen zwei Drittel konnte anfangs der Erzbischof verfügen.

Entsprechend seinem Ursprung in Zeiten der Naturalwirtschaft blieb der Zehent in erster Linie eine Abgabe auf landwirtschaftliche Erträge. Das war zum einen der Großzehent von Getreide, Holz, Wein und Großtieren, und der weniger bedeutende Klein- und Blutzehent. Der Kleinzehent bestand aus Flachs, Hirse und Erbsen. Der Blutzehent betraf Schlachttiere, war aber im hiesigen Pfarrsprengel nicht üblich. Ferner gab es den Personal-Zehent von Handel und Gewerbe⁴³.

Ab dem 13. Jahrhundert ging mancherorts die Zweckbindung verloren, und der Zehent entwickelte sich zu einem Handelsobjekt. Er konnte verkauft oder verschenkt werden und wurde so eine Form der Kapitalanlage, die auch in die Hände von Bürgern und Bauern gelangte. Auf diese Weise konnte sogar mancher Bauer seinen eigenen Zehent erwerben und war dann diese jährliche Belastung los. Das war aber in der Pfarrei Salzburghofen die Ausnahme. Selbst am Ende der Zehentherrschaft waren die Rechte fast ausschließlich in kirchlicher Hand.

Die Pfarrpfründe Salzburghofen als Zehentherr

Die Zehenteinkünfte aus dem Pfarrsprengel Salzburghofen gehörten zur Pfarrpfründe und bildeten eine Haupteinnahmequelle. Damit war der Pfarrer von Salzburghofen auch der Zehentherr. Er hatte in der Regel Anspruch auf den oben beschriebenen $\frac{1}{3}$ -Anteil. 1829 fertigte Pfarrer Josef Schweizer ein *Verzeichnis derjenigen Häuser in der Pfarrey Salzburghofen, welche dem Pfarrer alljährlich Priester-Garben und Haber geben*⁴⁴. Das war der Großzehent. Danach hatten die Bauern zumeist ein bis zwei Garben *Korn*, das ist Roggen, und ebenso viele Garben Weizen zu geben. Eine höhere Anzahl von Garben hatten Wirte zu leisten, offenbar wegen ihrer zusätzlichen Einkünfte aus dem Gastgewerbe. Der Wirt von Abtsdorf gab fünf und der Wirt von Surheim gar acht Priestergarben. Dazu kamen bei vielen Bauern noch $\frac{1}{2}$ Metzen oder $\frac{1}{2}$ bis 9 Mäßl *Haber*, das ist der ausgedroschene Hafer. Der Metzen hatte regional verschiedene Größen. Der Salzburger Stadtmetzen, der auch im Pfliegericht Staufeneck und damit in Salzburghofen galt, hatte 16 Mäßl und entspricht nach heutigen Maßen 36,37 Liter⁴⁵.

Eine zweite Liste von ca. 1830 erfasste *sämtliche von den Gemeinden Salzburghofen, Saaldorf und Surheim jährlich zu beziehende Klein- und Blutzehenten*. Von den Freilassinger Höfen hatten fünf — Pongraz, Gattereier, Schorn, Bankl und Weber — nur jeweils $\frac{1}{2}$ Pfund Flachs zu geben, zwei Höfe — Schmiedbauer und Echtinger — mussten zusätzlich noch $\frac{1}{32}$ *Mzn brein* — das ist Hirse — abliefern⁴⁶. Verschiedene Bauern hatten statt des Brein Erbsen zu geben, in manchen Fällen war es den Bauern sogar überlassen, Hirse oder Ebsen an den Pfarrer zu liefern, und in einem Fall bestand der Kleinzehent zusätzlich aus Linsen. Abgaben in Form des so genannten Blutzehents, also von Schlachttieren wie zum Beispiel Hühner, wurden hier nicht eingefordert⁴⁷.

Nach dem zuletzt genannten Kleinzehent-Verzeichnis gehörten zur Pfarrei Salzburghofen 213 Zehentholden, davon 56 in Salzburghofen, 84 in Saaldorf und 73 in Surheim⁴⁸. Dabei war es unerheblich, zu welcher Grundherrschaft die einzelnen Höfe gehörten. Von ihnen hatten 68 den vollen Zehent von $\frac{3}{3}$ an den Salzburghofener Pfarrer zu zahlen, die übrigen nur den $\frac{1}{3}$ -Anteil. Von den 68 „Vollzahlern“ saßen 59 in Surheim, acht in Saaldorf und nur einer in Salzburghofen — es war der Jobsten in Untereicht⁴⁹.

Wer nur $\frac{1}{3}$ -Anteil an den Pfarrer zu zahlen hatte, musste die übrigen $\frac{2}{3}$ an andere Zehentherren geben. Diese *Mitzehentherren* waren in erster Linie das Königliche Rentamt Laufen, dann die Stifte St. Peter und Michaelbeuern, Graf Lodron, die Barone Dückher und Lassberg, von Schiedenhofen, die Kirchen Weildorf und Saaldorf, das Kollegiatstift Laufen und sogar in zwei Fällen „Nicht-Herren“.

Das Ende der Grund- und Zehentherrschaften

Mit der Französischen Revolution 1789, die von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit kündete, wurde das feudale System grundlegend erschüttert und eine endgültige Beseitigung der unterschiedlichen Bevölkerungsschichten in ganz Europa eingeleitet. In Deutschland war ein entscheidender Schritt die Säkularisation 1803. Mit dem auf dem Reichstag in Regensburg gefassten so genannten Reichsdeputations-Hauptschluss kam es zur Aufhebung geistlicher Hoheits- und Eigentumsrechte. Damit wurden deutsche Reichsfürsten entschädigt, die im Krieg gegen Frankreich linksrheinische Gebiete verloren hatten. Das bedeutete auch das Ende des Erzstiftes Salzburg und die Übertragung der grundherrschaftlichen Rechte an den neuen Herrscher, der allerdings die Toscana und kein linksrheinisches Gebiet verloren hatte. Einige Jahre später, 1809, während der Zugehörigkeit Salzburgs zu Österreich, wurden auch die grundherrschaftlichen Rechte des Domkapitels an den Staat übertragen.

Mit der Aufteilung des früheren Erzstiftes zwischen Bayern und Österreich 1816 kamen diese Rechte westlich von Saalach und Salzach, im Rupertiwinkel, an das junge Königreich Bayern, das im hiesigen Gebiet vom königlichen Rentamt in Laufen vertreten wurde. Andere kirchliche Institutionen, Klöster und Pfründeinhaber konnten ihre Privilegien zunächst noch bewahren. Das bestätigt das zitierte Verzeichnis von ca. 1830, das in die Zeit zwischen der Säkularisation 1803 und der Fixierung und Ablösung der Zehentrechte 1848 fällt. Deshalb wird darin das Königliche Rentamt als neuer *Mitzehentherr* aufgeführt, während verschiedene andere geistliche und auch adelige Zehentherren diese Eigenschaft noch unverändert innehatten⁵⁰.

Grundablösung in Bayern

In Bayern war schon vor der Angliederung des Rupertiwinkels den Grundholden von geistlichen Grundherren, deren Rechte der bayerische Staat übernommen hatte, die Grundablösung angeboten worden. Sie konnte später auch von den Rupertiwinklern in Anspruch genommen werden. Der Preis dafür war allerdings viel zu hoch, so dass nur wenige Bauern davon Gebrauch machten. Ein deutlich verbessertes Angebot folgte 1832, das aber auch noch nicht zu einer umfangreichen Ablösung des so genannten Grundobereigentums führte, und viele Bauern damit zunächst weiterhin Grundholden des bayerischen Staates blieben.

Es gab aber auch Ausnahmen: so erwarb 1843 der Mesnerbauer vom Ulrichshögl, der Holde des Domkapitels gewesen war, das Grundobereigentum vom königlichen Rentamt Laufen. Er zahlte dem Staat *für den Entgang des fixirten Handlohns bei zukünftigen Veränderungsfällen und der grundherrlichen Taxen* den *Loskaufschilling* von 163 Gulden. Davon wurde die Hälfte sofort in bar bezahlt und die andere Hälfte als 4%iges Bodenzinskapital aufgenommen. Die Urkunde wurde *im Namen Seiner*

Majestät des Königs von Bayern am 27. April 1843 ausgefertigt und bestätigt: *das Obereigentum kann von dem Nutz Eigentum niemals wieder getrennt werden und jede gegen diese wesentliche Bedingung laufende Handlung ist an und für sich null und nichtig*⁵¹.

Fünf Jahre später, 1848, konnten sich die Bauern die Ablösung nicht mehr überlegen, sie wurde staatlich angeordnet. Der Grund dafür waren erneute revolutionäre Bewegungen. Während es damals in Berlin und Wien zu blutigen Auseinandersetzungen kam, wurden in Bayern bedeutende Reformen unter König Maximilian II. auf den Weg gebracht, der damit Gewalt in seinem Land vermeiden konnte.

Auch in dem zu Österreich gekommenen Landesteil des früheren Erzstiftes Salzburg wurde ähnlich verfahren: es kam zur *Ministerial-Verordnung vom 4. Oktober 1849 der Grundentlastung im Kronlande Salzburg* und zur Bestellung einer Grundentlastungs-Landeskommission⁵², wodurch aus bäuerlichen Hintersassen Grundeigentümer wurden.

Das königlich bayerische Ablösungs-Gesetz

Der genaue Wortlaut dieses Gesetzes lautet *Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten in Bayern vom 4. Juni 1848*⁵³. Die insgesamt 41 Artikel sind in vier Abschnitte eingeteilt:

- I. Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit
 - Art. 1 — Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über ...
- II. Aufhebung und Regulierung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben
 - Art. 2 — Alle Naturalfrondienste ... werden ohne Entschädigung aufgehoben.
 - Art. 3 — Die Erhebung des Besthauptes wird aufgehoben.
 - Art. 4 — Der Blutzehent ... sowie der Kleinzehent hören ... auf.
 - Art. 5 — Die Weide auf Äckern ... wird aufgehoben.
- III. Fixierung unständiger (nicht regelmäßiger) Grundlasten
 - Art. 6 — Alle rein persönlichen ... Abgaben hören auf.
 - Art. 7 — Die durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundfälle gehen auf Verlangen der Berechtigten ... an die Ablösungskasse des Staates über.
 - Art. 8 — Alle nicht durch Abschnitt II. aufgehobenen unständigen Gefälle, Zehenten und Besitzänderungsabgaben sind sofort zu fixieren, d. h. in eine jährlich unveränderliche Abgabe ... umzuwandeln.
 - Art. 10 — Zur Ermittlung des durchschnittlichen Zehentertrages wird der wirkliche Ertrag ... aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.
 - Art. 14 — Die fixierte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses an.

Art. 15 — Das Äquivalent (Gegenwert) für das Obereigentum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungsabgabe (Laudemium) ist bei Erbrecht und Freistift der 1½fache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht das Doppelte.

Art. 16 — Mit der Fixierung der Besitzänderungsabgabe konsolidiert sich das Eigentum in der Person des Grundholden.

IV. Ablösung aller Grundlasten

Art. 22 — Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital festgesetzt ist, sind durch Barzahlung dieses Kapitals ablösbar.

Art. 23 — Alle übrigen Grundabgaben ... kann der Pflichtige durch Barzahlung des 18fachen Betrages jederzeit ablösen ...

Art. 25 — Die Staatskasse vergütet (den Grundherren) für alle Grundabgaben, die sie nach Art. 7 übernimmt, den 20fachen Betrag in 4%igen Ablösungsschuldverschreibungen ...

Art. 29 — Wer einem Berechtigten (Grundherr) ... eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben, ein zu 4% verzinsliches Bodenzinskapital auf das 18fache ihres jährlichen Betrages zu bestellen und nur mehr 4% Zinsen daraus zu entrichten.

Art. 30 — Will der Pflichtige das Ablösungskapital mittels Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichnis 34 Jahre lang oder $\frac{1}{10}$ 43 Jahre lang ...

Die Grundablösung in Salzburghofen

Das Ablösungs-Gesetz bewirkte die Umwandlung der zur *Pfarrey Salzburghofen* gehörigen *grundherrlichen Gefälle* und *Zehente* in jährliche Geldzahlungen, die nach festen Regeln ermittelt wurden. Die Grundholden konnten ihre Schuld ablösen durch sofortige Bezahlung des festgesetzten Kapitals, das aus dem 18fachen Betrag der jährlichen Bodenzinsen bestand. Sie konnten auch die Ablösung zunächst hinausschieben und inzwischen 4% Zinsen auf das geschuldete Kapital zahlen. In diesem Fall blieb das Kapital ungetilgt und musste später abgelöst werden. Ferner war es möglich, die Rückzahlung in jährlichen Annuitätsraten, die sowohl einen Zins- als auch einen kleinen Tilgungsanteil enthielten, zu erledigen. Bei Zahlung in Höhe des ermittelten Bodenzinses war in 34 Jahren alles erledigt. Man konnte auch $\frac{1}{10}$ davon und dafür 43 Jahre lang zahlen.

Bis zur endgültigen Erledigung gab es somit folgende Möglichkeiten bei beispielsweise 10 Gulden Bodenzins:

1. 180 Gulden Kapital sofort zahlen.
2. Kapitalzahlung zurückstellen und zunächst 7,2 Gulden jährliche Zinsen zahlen (4% aus 180 Gulden sind 7,2 Gulden bzw. 7 Gulden 12 Kreuzer).
3. 10 Gulden Annuitätsraten 34 Jahre lang zahlen.
4. 9 Gulden Annuitätsraten 43 Jahre lang zahlen.

Die schon erwähnte zusätzliche Belastung der Bauern, der vom Grundherrn bei der Änderung des Besitzes geforderte Handlohn, wurde ebenfalls fixiert und *Grundobereigentums-Äquivalent* genannt. Allein mit dieser Fixierung des Gegenwertes des Obereigentums, auch wenn die ermittelte Schuld erst beim nächsten Veränderungsfall zur Zahlung fällig wurde, ging das Eigentum an den Bauern über, *consolidierte sich das Eigentum in der Person des Grundholden* (Art. 16). Von einem unbelasteten Eigentum konnte der Bauer allerdings erst sprechen mit Bezahlung der letzten Raten aus den Verpflichtungen der früheren feudalen Abhängigkeit. Das war bei den erwähnten Annuitätsraten mit 43 Jahren Laufzeit erst kurz vor Ende des 19. Jahrhunderts der Fall.

Die Grundholden der Pfarrpfründe waren damals weit verstreut und befanden sich in Perach, Adelstetten, Laufen, Leobendorf, Roßdorf, Steinbrünning, Abtsdorf, Langwied, Kling, Sillersdorf, Hagen, Surheim, Großgerstetten, Hausen, Gerspoint, Engelham, Patting, Oberreith, Fridolfing, Jechling und sogar *auf K. K. oesterreichischem Gebiethe* in Salzburg und Oberndorf⁵⁴. Aus dem 1861 angelegten Verzeichnis der ehemaligen Grundholden der Pfarrpfründe Salzburghofen ist auch das jeweilige Ablösungskapital zu entnehmen (Verzeichnis 1).

Für die entsprechenden Verhandlungen mit den Grundholden musste der Salzburghofener Pfarrer Michael Ippisch folgende Vollmacht erteilen:

Herr Pfarrer Michael Ippisch zu Salzburghofen als Besitzer der Pfarrpfründe daselbst bevollmächtigt den Herrn Stiftsverwalter Anton Pöllath zu Laufen zu seiner Vertretung bey den nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848, Fixirung und Ablösung betreffend, zu pflegenden Verhandlungen mit der Befugnis, Vergleiche wegen künftiger Zehentrechniß und übriger Grundabgaben an die Pfarrpfründe Salzburghofen abzuschließen, nöthigenfalls Schätzungen zu verlangen, dieselben anzunehmen, oder dagegen zu appelliren, kurz die Recht der Pfarrpfründe in dieser Beziehung durch alle Instanzen zu wahren, und Alles dasjenige zu thun, und vorzukehren, wozu nach Gerichtsordnung Cap. 7 § 9 General- und Kapitalvollmacht erforderlich ist. Dessen zur Bestätigung unterzeichnen

Salzburghofen, den 20. August 1849

Ippisch Pfarrer

Königl. Landgericht Laufen — von Dallarmi⁵⁵

Der Bevollmächtigte führte beim *Koeniglichen Landgericht Laufen die Handlohn-Fixirungs-Verhandlungen*, in denen aber nicht nur der Handlohn, sondern auch die jährlichen Abgaben zur Sprache kamen. Am 21. Januar 1850 verhandelte er zum Beispiel mit dem schon erwähnten Holzner von Perach, genau *mit Rupert Hofmann, Holzner von Perach, Gem. Ainerling ...* Die beiden schlossen einen Vertrag ab, in dem *als Äquivalent für das Obereigenthum der Betrag von 90 fl festgesetzt wurde und damit das der Pfarrpfründe Salzburghofen bisher zugestandene Obereigenthum auf diesem Gütl sich in der Person des obenbezeichneten bisherigen Grundholden consolidiert hat.*

Ferner wurde die *Stift* mit 37 *xr* 2 *d*, $\frac{1}{4}$ *Wein* 26 *xr*, 2 *Hennen* 20 *xr*, *Summa* 1 *fl* 23 *xr* 2 *d* nach Abzug von 24 *xr* für das *Stiftmahl* als Gegenreichtnis in das entsprechende Bodenzinskapital von 17 *fl* 51 *xr* und der Bodenzins hieraus mit 43 *xr* umgewandelt.⁵⁶

Die bisherigen Abgaben wurden mit insgesamt 1 Gulden 23 Kreuzer 2 Pfennig festgesetzt, nach Abzug des *Stiftmahls* waren es noch 59 Kreuzer 2 Pfennig. Diese Summe mit 18 multipliziert ergibt genau das erwähnte Bodenzinskapital von 17 Gulden 51 Kreuzer. Hieraus 4% sind geringfügig aufgerundet 43 Kreuzer.

Der Holznerbauer zog es vor, das geschuldete Kapital, das durch eine Hypothek abgesichert wurde, stehen zu lassen und nur die Zinsen hierauf, also die 43 Kreuzer Bodenzinsen, zu zahlen. Das mag damit zusammenhängen, dass der Zinsfuß von 4% günstig war und unter dem landesüblichen Kreditzins von rund 5% lag⁵⁷. Diese jährlichen Raten waren jeweils an Michaeli (29. September), erstmals an Michaeli 1849, zur Zahlung fällig. Der Holzner leistete sie für die Jahre 1849 bis einschließlich 1864 und löste dann das Bodenzinskapital von 17 Gulden und 51 Kreuzer im April 1865 durch Barzahlung auf einmal ab⁵⁸.

Ferner wurde wegen der Hofübertragung von Rupert an Johann Hofmann das *Grundobereigentums-Äquivalent* mit 90 Gulden am 25. Oktober 1864 abgelöst. Da dieser Ablösungsbetrag von 90 Gulden schon bei der Übergabe des Hofes am 21. September 1861 fällig gewesen wäre, mussten für die Jahre 1862 bis 1864 zusätzlich 4% Zinsen aus 90 Gulden bezahlt werden⁵⁹.

Ebenso wie die grundherrlichen Gefälle wurden die Zehente der Pfarrpfünde Salzburghofen umgewandelt. Als Beispiel dafür kann der oben genannte Holzner von Perach nicht herangezogen werden, weil er nicht im Pfarrsprengel von Salzburghofen lag und deshalb der dortigen Pfründe nicht zehentpflichtig war. Deshalb soll als Beispiel Thomas Geigl, Kneißlbauer von Großgerstetten, dienen, bei dem der $\frac{3}{8}$ *Groß- und Kleinzehent* auf 20 *f* 58 *x* 3 *d* fixiert und hieraus das 18fache Bodenzinskapital mit 377 *f* 30 *x* und schließlich der Bodenzins von 4% mit 15 *fl* 6 *x* errechnet wurden⁶⁰. Der Kneißlbauer hat den genannten Bodenzins von 1849 bis einschließlich 1873 an die Pfarrpfünde Salzburghofen bezahlt und die Kapitaltilgung zurückgestellt. Seine *Abstattungen* wurden zunächst von Pfarrer Michael Ippisch (1833–1862) und später von Pfarrer Martin Nißbeck (1862–1887) im *Quittungsbüchl* bestätigt (Abb. 7). Die Zahlungen waren zwar jeweils am 15. Dezember fällig, die Termine aber ziemlich großzügig gehandhabt. Die Eintragungen im Quittungsbuch sind mit den Notizen im Heberegister der Pfarrei identisch. 1874 und 1875 wurden die Zahlungen zur *Ablösungs Kasse* quittiert. Ab 1874 müssen deshalb die Forderungen an den Kneißlbauern von der Pfarrpfünde an den Staat übertragen worden sein. Es war die Zeit, ab der auch eine neue Währung mit Dezimalsystem galt: die Mark mit 100 Pfennig. Damit war die umständliche Rechnung mit dem Gulden zu Ende, der 60 Kreuzer zu je 4 Pfennig wert war.

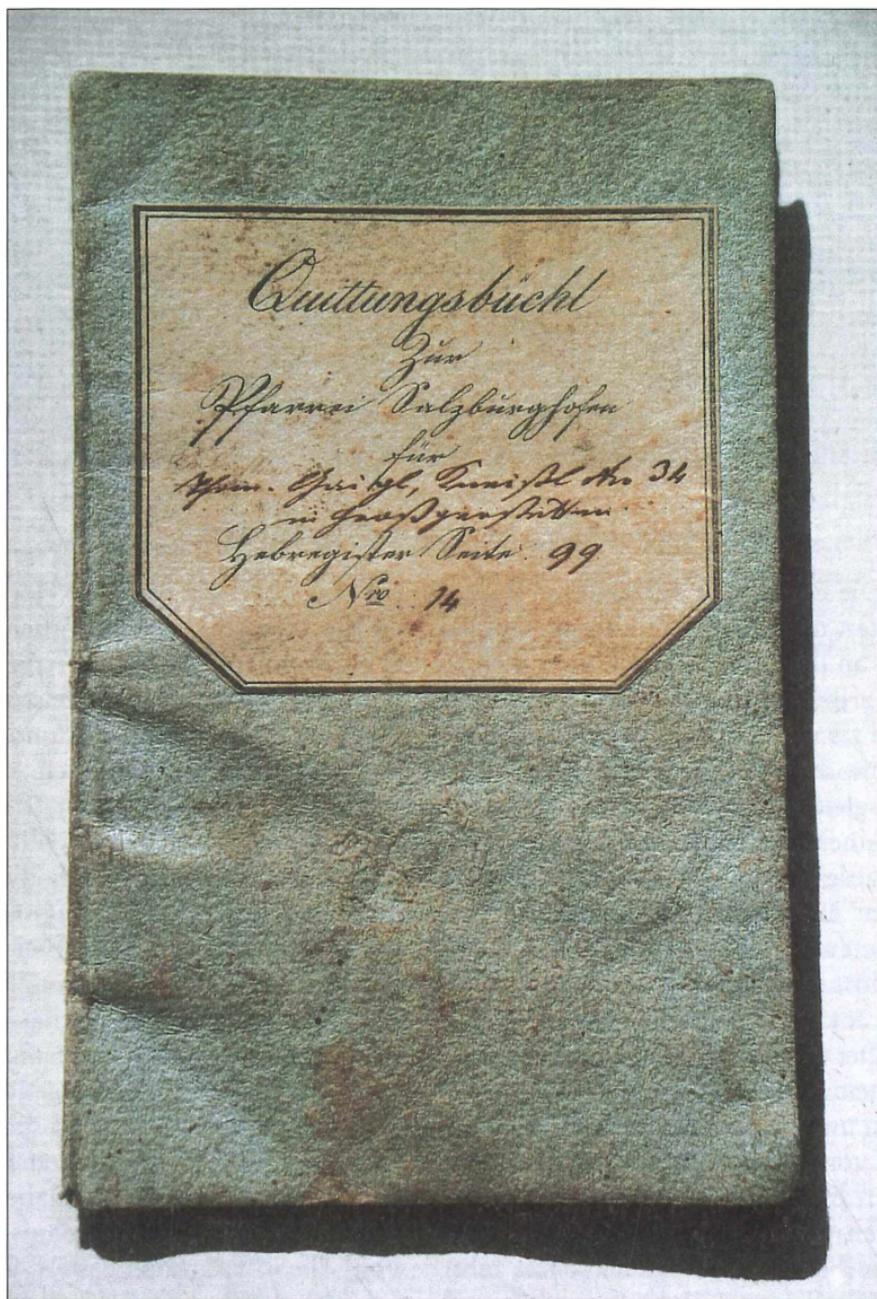


Abb. 7 Im *Quittungsbüchl* des Kneißlbauern aus Großgersteden bestätigten Pfarrer Michael Ippisch und sein Nachfolger Martin Nißlbeck die Zahlungen der Bodenzinsen von 1849 bis 1873.

Die Leistungen des Kneißlbauern waren weit über dem Durchschnitt. Da er in den Zehentverzeichnissen keineswegs durch größere Naturalabgaben auffällt, könnte es sein, dass sein hoher Ablösungsbetrag damit zusammenhängt, dass er neben der Landwirtschaft noch ein Gewerbe betrieben hat:

das Kalkbrennen. Die Kalksteine wurden hauptsächlich im Flussbett der Salzach gesammelt und dann zweimal pro Jahr in einem drei Tage dauernden Brennvorgang verarbeitet⁶¹.

Wesentlich weniger zahlte zum Beispiel der Bindergütler von Salzburghofen. Er hatte ursprünglich für den $\frac{1}{3}$ -Kleinzehent $\frac{1}{2}$ Pfund Flachs und 1 Korngarbe zu leisten. Diese Abgaben wurde am 23. Juli 1849 auf 15 Kreuzer fixiert und daraus der 18fache Betrag als Ablösungskapital mit 4 Gulden 30 Kreuzer berechnet. Daraus ergab sich der jährliche Zins von 4% in Höhe von 10 Kreuzer 3 Pfennig⁶². Diese jährlichen Zinsen hat der Binder von 1849 bis 1870 bezahlt und am 19. Juni 1870 das noch geschuldete Kapital baar abgelöst⁶³.

Auch der in Salzburghofen wirkende Wundarzt Franz Feuersinger musste genau dieselbe Zehentleistung erbringen⁶⁴.

Entschädigung an die Pfarrpründe

Die Empfänger der fixierten Bodenzinsen und damit die früheren Herren hatten nach dem Ablösungsgesetz jederzeit die Möglichkeit, die Forderungen an ihre ehemaligen Untertanen an den bayerischen Staat zu übertragen. Sie erhielten als Ausgleich den 20fachen Betrag der fixierten Jahresleistung, und zwar in Form von Ablösungsschuldbriefen, die mit 4% verzinst und im Laufe der Zeit eingelöst wurden. Auf die Dauer war das natürlich kein Ausgleich für die früher „ewig“ laufenden Einkünfte. Das interessierte aber zu einer Zeit, zu der in anderen Ländern bei der Auflösung der Feudalherrschaft gekämpft wurde und herrschaftliche Schlösser in Flammen aufgingen, nicht mehr. Im Übrigen wurden auch die Bauern tausend Jahre lang nicht gebeten, zu ihrem Abhängigkeitsverhältnis Stellung zu nehmen. Die bei der Ablösung den Bauern gewährten Nachlässe, die letztendlich den Grundherren entzogen wurden, hat man damals auf 90 Millionen Gulden geschätzt⁶⁵.

Der Pfründner von Salzburghofen hat die Möglichkeit, die Forderungen an seine Holden an den Staat zu übertragen, am Anfang nicht wahrgenommen und noch viele Jahre selbst die jährlich fälligen Bodenzinsen und später die von seinen ehemaligen Untertanen bezahlten Ablösungssummen kassiert. In der Liste der ehemaligen Grundholden der Pfarrpründe Salzburghofen von 1861 sind 25 ehemalige Untertanen aufgeführt (Verzeichnis 1). Von ihnen hatten damals schon zehn sowohl die Stift als auch das Äquivalent getilgt, zwei hatten die Stift und sieben das Äquivalent ganz abgelöst sowie drei zwei Drittel vom Äquivalent. Nur drei Holden hatten mit den Rückzahlungen noch nicht begonnen. Wer seine Schulden bis 1872 noch nicht getilgt hatte, wurde durch ein in der Folge der Gründung des Deutschen Reiches erlassenes neues Ablösungsgesetz dazu gezwungen. Allerdings wurde eine großzügige Endfrist bis 1934 gewährt⁶⁶.

Im Gegensatz zur Pfarrpründe haben die Kirchenstiftungen ihre Rechte frühzeitig dem Staat übergeben und dafür Schuldverschreiben kassiert, denn in deren Unterlagen tauchen nach 1849 4%ige Zinseinkünfte aus Obligatio-



Abb. 8 Zur Salzburghofener Pfarrpfünde gehörte jahrhundertlang der Betrieb einer eigenen Landwirtschaft. Sie wurde bis 1951 vom jeweiligen Pfarrherrn mit den entsprechenden Mitarbeitern in Eigenregie geführt und dann an einen Bauern verpachtet. Nachdem dieser den landwirtschaftlichen Betrieb eingestellt hat, wurde im Sommer 1999 das abgebildete Ökonomiegebäude, auch Meierhaus genannt, abgetragen.

nen der Grundrentenablöschungskasse auf. Diese Zinsen wurden nach der Einführung der neuen Währung in Mark und Pfennig eingenommen und entsprechen dem Umtauschverhältnis von 1 Gulden zu 1,71 Mark⁶⁷.

Die Kirche hatte durch den Wegfall der Grund- und Zehenteinkünfte ihre wichtigste Einnahmequelle verloren. Deshalb war es schon 1817 zwischen dem Königreich Bayern und dem Heiligen Stuhl zu einem Konkordat gekommen, in dem sich Bayern verpflichtet hatte, für die Besoldung der Geistlichen und für den Unterhalt der Kirchengebäude aufzukommen. Da der Staat diese seine Zusicherung nur unzureichend erfüllte, wurde im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts die Kirchensteuer eingeführt, die seither der Kirche eine regelmäßige Einnahme sichert.

Hofbauer und Pfarrökonomie

Die Pfarrökonomie wurde früher vom so genannten Hofbauern betrieben, der auch beim Einsammeln und Verarbeiten der Zehentrechnisse mitzuwirken hatte. Der Hofbauer gehörte zum Personal des Pfarrers und war kein Grundholde. Deshalb blieb auch nach der Auflösung der Grundherrschaften 1848 das Obereigentum der Pfarrökonomie bei der Pfarrpfünde. Die Ökonomie wurde weiterhin vom jeweiligen Pfarrer in Eigenregie geführt und das bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts. So hat Pfarrer Markus Westenthanner bei seinem Amtsantritt am 1. November 1937 noch das lebende Inventar von seinem Vorgänger Martin Oberndorfer übernehmen und mit einer RM-Zahlung ablösen müssen. Er wurde damit Eigentümer



Abb. 9 Vom früheren Gebäudekomplex der pfarreigenen Landwirtschaft existiert nur noch der so genannte Pfarrstadel. Auf dem Bild ist links ein Teil des Ökonomiegebäudes zu sehen, das 1999 abgetragen wurde. Ein kleineres Gebäude mit einem Backofen war schon 1957 abgerissen worden.

von etwa 20 Rindern und 2 Pferden⁶⁸. Bald nach seinem Amtsantritt, zum 1. Januar 1939, erhielt die Pfarrei den neuen Namen *Freilassing-Salzburg-hofen St. Rupert*. Der Name galt ebenso für die Pfarrpfünde, die Kirchenstiftungen und die Pfarrkirchengemeinde, und ist auch heutzutage noch gültig. Pfarrer Markus Westenthanner war der letzte Pfarrer, der die Ökonomie im Rahmen der Pfarrpfünde selbst betrieben hat. Er verpachtet sie ab 1951 an einen Bauern. Nachdem dieser den Betrieb eingestellt hat, wurden die landwirtschaftlichen Grundstücke verpachtet und im Sommer 1999 das Ökonomiegebäude, auch Meierhaus genannt (Abb. 8), abgebrochen.

In einem Immobilien-Verzeichnis vom Ende des 18. Jahrhunderts werden neben dem Pfarrhof aufgeführt: *Meierhaus, Stadl, Holzhütte mit Schweinestall, Waschhaus, Leierbrunnen, 36 Tagwerk Äcker und 69 Tagwerk Wiesen*⁶⁹. Von den Gebäuden existiert nur noch der Pfarrstadel (Abb. 9). Er erinnert an die einstige Pfarrökonomie und damit auch an die jahrhundertlang bestehende Pfarrpfünde in der alten Form.

Heutzutage sind die verpachteten landwirtschaftlichen und sonstigen Grundstücke, die beiden Pfarrhäuser und seit 1991 auch der Vinzentius-Kinderergarten unter der *Pfarrpfündestiftung* zusammengefasst, die zentral von der Erzbischöflichen Verwaltung in München betreut wird.

Anmerkungen

- 1 Lexikon für Theologie und Kirche (Freiburg 1986), Bd. 2, Sp. 196 f.
- 2 *Johann Christian Hellbach*, Wörterbuch des Lehnrechts (Leipzig 1803), S. 126.
- 3 Ebda., S. 158.
- 4 HHStA, Cod. 359, fol. 61 (Urk. v. 17. Dez. 908 – Schenkung durch König Ludwig IV. das Kind).
- 5 SUB I, S. 532, Nr. 535.
- 6 AEM, früher Pfarrarchiv Freilassing (im Folgenden PFAF), Urkunde v. 15.10.1618; vgl. *Peter von Bombard*, Die Urkunden des Pfarrarchivs Freilassing-Salzburghofen, in: Das Salzfaß 1981/3, S. 128, Urk. Nr. 27 (Wiese in Englham).
- 7 *Heinrich Englmann*, Geschichtliches über Salzburghofen (München 1909), S. 36.
- 8 Ebda., S. 38 ff.
- 9 Ebda., S. 45.
- 10 AEM (wie Anm. 6), Urk. v. 12. April 1474; *Bombard*, Urkunden (wie Anm. 6), S. 124, Urk. 13.
- 11 AEM (wie Anm. 6), Urk. v. 1465–1467; *Bombard*, Urkunden (wie Anm. 6), S. 121 f., Urk. 7–9.
- 12 AEM (wie Anm. 6), Urk. v. 1468; *Bombard*, Urkunden (wie Anm. 6), S. 122, Urk. 10.
- 13 *Johann Andreas Schmeller*, Bayerisches Wörterbuch (München 1872–1877; Ndr. 1985), Bd. 1/1, Sp. 161.
- 14 *Franz Valentin Zillner*, Geschichte der Stadt Salzburg (Salzburg 1885; Ndr. 1985), II. Buch/1, S. 53.
- 15 AEM, Urbar Salzburghofen v. 1606, S. 187.
- 16 PFAF, Verzeichnis der ehemaligen Grundholden der Pfarrpründe Salzburghofen v. 1861; der Zusammenhang zwischen Ester-, Oster- und Schustergütl wird auch durch die Besitzerreihe bestätigt (frdl. Hinweis von Frau Maria Hafner, Saaldorf).
- 17 AEM (wie Anm. 6), Urk. v. 9. Nov. 1537; *Bombard*, Urkunden (wie Anm. 6), S. 126 f., Urk. 19.
- 18 KAS, Bestand 5/46 (c), S. 12; frdl. Hinweis von Frau Mag. Kerstin Hederer.
- 19 Ebda., S. 9.
- 20 *Fritz Koller*, Das Salzburger Landesarchiv (Salzburg 1987), S. 185.
- 21 *Johann Sallaberger*, Die Übergabe der Pfarrei Salzburghofen von den Augustiner-Eremiten in Salzburg-Mülln an den Säkularklerus (masch. Manuskript im PFAF, 1973).
- 22 KAS, Bestand (wie Anm. 18), S. 5; vgl. *Johann Sallaberger*, Die Augustiner-Eremiten im Erzstift Salzburg im 17. Jahrhundert, masch. Diss. (Salzburg 1972), S. 51.
- 23 *Markus Westenthanner*, Die Pfarrei Freilassing-Salzburghofen in Geschichte und Gegenwart (Erolzheim 1956), S. 8 f.
- 24 *Sallaberger*, Übergabe (wie Anm. 21), S. 2 u. 11.
- 25 AEM (wie Anm. 6) Urk. v. 6. Jan. 1610; *Bombard*, Urkunden (wie Anm. 6), S. 128, Urk. 26.
- 26 AEM, Index zum Urbar Salzburghofen v. 1606.
- 27 AEM, Urbar v. 1606, S. 149/159.
- 28 *Koller*, Landesarchiv (wie Anm. 20), S. 188.
- 29 PFAF, Rechnungen der Pfarrkirchenstiftungen 1772.
- 30 *Helga Reindel-Schedl*, Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 55, Laufen an der Salzach (München 1989), S. 633–637.
- 31 PFAF, Anmeldungs-Verzeichnis über Grundlasten-Veränderungen von 1861.
- 32 AEM, Index zum Urbar v. 1606.
- 33 PFAF, Rechnungsbücher der Gotteshäuser Salzburghofen, St. Peter, Surheim und Haberland v. 1771 ff.; vgl. *Sallaberger*, Übergabe (wie Anm. 21), S. 10.
- 34 *Heinz Dopsch* u. *Peter M. Lipburger*, Die Entwicklung der Stadt Salzburg, in: *Dopsch/Spatzenegger* I/1, S. 675; vgl. *Zillner*, Salzburg (wie Anm. 14), I. Buch, S. 3.
- 35 PFAF, Rechnungen 1821/22 der 4 Gotteshäuser = Pfarrkirche u. 3 Filialkirchen St. Peter, Surheim u. Haberland.

36 AStS, Städtische Urkundenreihe, Urk. v. 6.2.1623 (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Peter F. Kramml).

37 *Englmann*, Salzburghofen (wie Anm. 7), S. 39.

38 *Zillner*, Salzburg (wie Anm. 14), I. Buch, S. 384.

39 *Eckart Schremmer*, Die Wirtschaft Bayerns (München 1970), Tabelle Tagwerkerlöhne.

40 *Zillner*, Salzburg (wie Anm. 14), I. Buch, S. 354.

41 1. Mose 14, 20.

42 Lukas 18, 12; vgl. Matthäus 23, 23.

43 LThK (wie Anm. 1), Bd. 10, Sp. 1318 f.

44 PFAF, Verzeichnis derjenigen Häuser in der Pfarrey Salzburghofen, welche dem Pfarrer alljährlich Priester-Garben und Haber geben (Großzehent) v. 1829, Nr. 11.

45 *Koller*, Landesarchiv (wie Anm. 20), S. 189.

46 PFAF, Klein-Zehent-Fassion v. ca. 1830, Nr. 10.

47 Ebda.

48 Ebda.; die Anzahl der Holden in der Großzehent-Liste (wie Anm. 44) weicht geringfügig ab.

49 Ebda.

50 Ebda.

51 Urk. v. 27.4.1843 bei Herrn Hans Höglauer, Mesnerbauer von Ulrichshögl, Gem. Ainning.

52 *Hanns Haas*, Salzburg in der Habsburgmonarchie, in: *Dopsch/Spatzenegger II/2*, S. 709; *Gerhard Ammerer, Josef Lemberger u. Peter Oberrauch*, Vom Feudalverband zur Landwirtschaftskammer (= Salzburg-Dokumentationen 106) (Salzburg 1992), S. 82.

53 *Franz*, Das königlich bayerische Ablösungs-Gesetz vom 4. Juni 1858 in seiner praktischen Durchführung (München 1848).

54 PFAF, Grundbuch v. 1850 über die umgewandelten grundherrlichen Gefälle, S. 37 f.

55 PFAF, Heberegister für Capital-u. Bodenzinsen v. 1849–1870.

56 PFAF, Grundbuch (wie Anm. 54), Handlohnfixierungs-Verhandlungen, S. 41 f.

57 *Wolfgang Zorn*, Kleine Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bayerns 1806–1933 (München 1962), S. 40.

58 PFAF, Grundbuch (wie Anm. 54), Handlohnfixierungs-Verhandlungen, S. 6.

59 Ebda.

60 PFAF, Zehentfixation 1849/1850, Nr. 7; vgl. Verzeichnisse über Groß- u. Kleinzehent (wie Anm. 44 u. 46).

61 Frdl. Auskunft v. Herrn Josef Standl, Ernstbauer von Großgerstetten.

62 PFAF, Zehentfixation (wie Anm. 60), Nr. 6.

63 PFAF, Heberegister (wie Anm. 55), S. 61.

64 PFAF, Zehentfixation (wie Anm. 60), Nr. 7; vgl. Verzeichnisse über Groß- u. Kleinzehent (wie Anm. 44 u. 46).

65 *Zorn*, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 57), S. 40.

66 Ebda., S. 41.

67 PFAF, Rechnungen der Fialkirchenstiftung Surheim von 1876.

68 PFAF, *Markus Westenthanner*, Handschr. Chronik der Pfarrei, 1. Bd., S. 8a.

69 *Sallaberger*, Übergabe (wie Anm. 21), S. 5.

Ehemalige Grundholden der Pfarrpfürnde Salzburghofen (Verzeichnis von 1861) www.zobodat.at

Lfd. Nr. u. Ort	Name des Besitzers	bisher grundbares, nun bodenzinsliches Gut	fixierte Grundabgabe	Ablös.-Kap.			4% Zins			Laudemium		
				fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d
1. Perach, Distr(ikt) Ainering	Rupert Hofmeister et ux. Theres, geb. Durnhausstatter	Das Holznergütl Hs.-Nr. 137 früher Erbrecht	Stift 2 Hennen, ¼ Wein	17	51	0	0	43	0	90	0	0
2. Adlstetten, Distr. Ainering	Joseph Huber	Reichenhaller Straße, Landl 1 Tgb. 23 Dez.; früher Erbr.	Stift	0	54	0	0	2	1	6	0	0
3. Laufen, Distr. Laufen	Anton Thanner Gastwirt	das Kapuzinerpointl, früher 3 Krautgärten nun Acker, früher Erbrecht	Stift	40	30	0	1	37	1	19	7	2
4. Dorfen, Distr. Leobendorf	Franz Stadler et ux. Maria, geb. Pöllner	Schachlgut Hs.-Nr. 150 früher freistiftig	Stift ¼ Wein	21	27	0	0	51	2	60	0	0
5. Warisloh, Distr. Roßdorf	Franz Reiter et ux. Elisabeth, geb. Thaler	Waltgütl Hs.-Nr. 16 früher freistiftig 7,5%	Stift ¼ Wein	30	27	0	1	13	0	112	30	0
6. Steinbrinning, Distr. Saaldorf	Joh. Niederstrasser et ux. Gertraud, geb. Weibhauser, jetzt Paul Niederstrasser	Angerlandl Pl.-Nr. 921 pr. 0,39 Dez. früher Erbrecht zu 5%	Stift 2 Hennen	8	24	0	0	20	½	9	0	0
7. Steinbrinning, Distr. Saaldorf	Philipp Veiglhuber et ux. Franziska	Pflegerlehen samt Weiher Wiese 59 Dez., früher unanlaitbar	Stift 2 Hennen, 40 Eier	15	0	0	0	36	0			
8. Abtsdorf, Distr. Saaldorf	Joh. Gröbner et ux. Kath., geb. Kern	Schauerhäusl mit 0,41 Dec. Grundbesitz, fr. freistift. 7,5%	Stift ¼ Wein, 1 Henne	14	24	0	0	34	2	45	0	0
9. Langwid, Distr. Saaldorf	Anton Schindler et ux. Elis., geb. Langwider	Langwidergut Hs.-Nr. 137, früher erbrechtig zu 5% pr. 92 Tgb. 98 Dez.	Stift ¼ Wein, 2 Hennen	49	21	0	1	58	2	225	0	0
10 Kling, Distr. Saaldorf	Joh. Eckart et ux. Magdal., geb. Kirchhofer	Klingergut Hs.-Nr. 141 pr. 86 Tgb. 94 Dez., früher freistiftig zu 10%	Stift ¼ Wein, 4 Hennen, 1 Gans	468	54	0	18	45	2	300	0	0

Verzeichnis 1

ANHANG

Lfd. Nr. u. Ort	Name des Besitzers	bisher grundbares, nun bodenzinsliches Gut	fixierte Grundabgabe	Ablös.-Kap. fl xr d	4% Zins fl xr d	Laudemium fl xr d
11. Sillersdorf, Distr. Saaldorf	Joh. Rehrl et ux. Maria, geb. Auer	Ausbruch aus dem Kollergütl zu Patting, Gem. Weildorf früher freistiftig 10%	Stift	3 0 0	0 7 1	9 0 0
12. Hagn, Distr. Salzburg- hofen	Peter Lasser et ux. Ev., geb. Hofner	Thannergütl Hs.-Nr. 48 pr. 10 Tgb. 12 Dez. früher erbr. zu 5%	Stift ¼ Wein, 2 Hennen 30 Eier	83 6 0	3 19 2	75 0 0
13. Surheim, Distr. Surheim	Franz Zehentner et ux. Susanne Surrer	Meßnergütl Hs.-Nr. 2 Pl.-Nr. 163 ad 99 Dez.	Stift ¼ Wein, 5 Hennen	52 52 0	2 6 3	90 0 0
14. Surheim, Distr. Surheim	Lorenz Eder et ux. Theres, geb. Schaffner	Garten, Ausbruch aus dem Geiglgut, früher erbr. zu 5%	Stift	0 54 0	0 2 ½	4 30 0
15. Surheim, Distr. Surheim	Joh. Buchwinkler et ux. Mria, geb. Altmutter	Geiglgut Hs.-Nr. 18 samt Wiesen, früher freist. 7,5%	Stift ¼ Wein	53 15 0	2 7 3	144 0 0
16. Großgerstetten, Distr. Surheim	Thom. Rehrl et ux. Kath., geb. Kainz	Gasteiger od. Eslgütl Hs.-Nr. 32 p. 5 Tgb. 89 Dez. freistiftig 7,5%	Stift ¼ Wein, 2 Hennen	19 57 0	0 48 0	61 52 2
17. Großgerstetten, Distr. Surheim	Rup. Kroiß et ux. Jul., geb. Prechtl	Schustergütl od. Osterlechen Hs.-Nr. 36 p. 9 Tgb. 74 Dez. freistiftig zu 7½%	Stift 2 Hennen, 40 Eier	148 48 0	5 57 ½	67 30 0
18. Großgerstetten, Distr. Surheim	Thomas Hopfergut et ux. Hel., geb. Scharlinger	Kaindügütl Hs.-Nr. 42 p. 67 Tgb. 18 dz. erbrechtig zu 5%	Stift ¾ Wein, 4 Hennen, 40 Eier	81 0 0	3 14 1	60 0 0
19. Hausen, Distr. Surheim	Math. Steger	Neuhäusl Hs.-Nr. 63 mit Garten 0 Tgb. 8 dz. freistiftig zu 7½%	Stift	2 14 1	0 35 2	67 30 0
20 Gerspoin, Distr. Surheim	Joh. Rehrl et ux. Urs., geb. Kirchhofer	Lechnergütl Hs.-Nr. 113 pr. 9 Tgb. 65 dz., erbr. zu 5%	Stift ¼ Wein	21 18 0	0 51 1	63 30 0

Lfd. Nr. u. Ort	Name des Besitzers	bisher grundbares, nun bodenzinsliches Gut	fixierte Grundabgabe	Ablös.-Kap. fl xr d	4% Zins fl xr d	Laudemium fl xr d
21. Engham, Distr. Weildorf	Elisabeth Rausch	Wierlerwiese p. 2 Tgb. 65 dz. erbrechtig zu 5%	Stift	5 28 2	0 13 1	15 0 0
22. Patting, Distr. Weildorf	Wolfgang Moser	Kollergüt. Hs.-Nr. 66 p. 1 Tgb. 55 dz. freistsiftig zu 10%	Stift ¼ Wein, 3 Hennen	23 51 0	0 57 1	120 0 0
23. Oberreit, Distr. Weildorf	Walburga Thanbichler, geb. Ofner	Bingerwiese in Gem. Holz- hausen, Pl.-Nr. 1705 p. 80 dz., freist. 7,5%	Stift	3 36 0	0 8 2	9 21 0
24. Fridorfing, Distr. Fridorfing	Franz Mayer	Lugbichler oder Wagnergut	Stift	521 24 0	20 51 2	84 57 0
25. Jöchling, Distr. Aufham	Johann Hinterstoißer	Stubwiesergut	Stift	25 21 0	1 2 1	55 0 0

Verzeichnis 2

Grundholden der Pfarrkirche Salzburghofen (Verzeichnis von 1821)

Name der Grundholden	grundbares Gut	letzte Änderung	Realanschlag fl xr
Joseph Brunnmayr	Gut Oberlohen in Brodhausen, Erbrecht Aecker in den 3 Feldern zu Niederlohen	1785 Verzicht	
Anton Wörnstl	Hafnergut zu Niederlohen Dandlgut daselbst Eine Wiese	1810 Uibergab	Anlait 1 40
Franz Reiter, Schneidermeister in Brodhausen	Ein Gärtchen mit Hausstädte von den Hafnergut in Niederlohen	1810 Kauf	Novalstift 15 0
Georg Maier am Mautnergut in Brodhausen	11 Aecker in Niederlohen	1801 Verzicht	Anlait 0 20
Mathias Kainz	Mühlpoint in Salzburghofen	1801 Verzicht	
Simon Rehrl	6 Aecker zu Perthaling	1802 Verzicht	25 0
Urban Berger	Gut in Winkl zu Gerstetten Gut auf den Gastag 6 Aecker u. 2 Krautbeet Aecker in Gerstetten	1809 Uibergab	500 0
Thomas Berger	Aecker zu Hausen 8 Aecker zu Gerstetten das Gut zu Gerstetten unter Eich	1801 Halbsetzung	20 0 470 0
Georg Becker	Das Gut am Bruch	1813 Tausch	350 0
Jakob Aschauer	Das vom Gut im Bruch getrennte Reischlhäusl samt Hausgarten und 1 Tagw. Aecker	1813 Tausch	300 0
Johann Buchwinkler	Einige Aecker in Gerstetten		
Simon Wagner	Eine Wohnung am Bruch	1783 Uibergab	200 0
	Kaspishaus in der Getreidgasse in Salzburg		
	Von Fabrizenhaus in der Getreid- gasse daselbst		
	Von Lohnerhaus im Kay allda		
	Von Gerstererhaus in der Kirch- gasse allda		
	Von Gürtlerhaus in Stein daselbst		

Anschrift des Verfassers:
Kurt Enzinger
Lindenstraße 19
D-83395 Freilassing

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2004

Band/Volume: [144](#)

Autor(en)/Author(s): Enzinger Kurt

Artikel/Article: [Die Grund- und Zehentherrschaft von Salzburghofen. 251-282](#)